

ALLGEMEINE VERKAUFS UND LIEFERBEDINGUNGEN DER WGF WÄLZ -UND GELENKLAGER-FERTIGUNGS GMBH

1. Geltung

Diese Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen (bzw. Geschäftsbeziehungen). Von diesen Bedingungen abweichende oder diesen Bedingungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei den , diese werden ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt.. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen. Der Kunde verzichtet mit Annahme der Ware auf die Geltendmachung seiner eigenen Einkaufsbedingungen, die auch nicht durch unser Schreiben oder unsere Lieferung Vertragsinhalt werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

b) Mündliche Auskünfte und Zusagen, Prospekte und Werbeaussagen gleich welcher Art, insbesondere Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Qualitätsbeschaffenheit, Zusammensetzung, Leistungs-, Verbrauchs- und Verbrauchs- und Verwendbarkeitsangaben sowie Maße und der Gewichte der Vertragswaren sind freibleibend, sofern sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

c) Geringe Abweichungen von den Produktangaben gelten als genehmigt, sofern sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.

d) Der Vertrag kommt zustande mit Annahme einer mündlichen , telefonischen, schriftlichen per Fax, E-Mail oder Brief erteilten Bestellungen des Kunden, die in der Regel durch die Übersendung einer entsprechenden Auftragsbestätigung erfolgt oder bei Fehlen einer solchen durch die Ausführung des Auftrages. Dann gilt der Lieferschein bzw. die Rechnung als Auftragsbestätigung.

e) Bei Abrufverträgen ist die gesamte festgelegte Menge innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen.

3. Lieferfristen und Verzug

a) Verbindliche Liefertermine bzw. Fristen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Fa. WGF. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von der Fa. WGF. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben rechtzeitig beibringt, Anzahlungen rechtzeitig vereinbarungsgemäß leistet und alle sonstigen ihm obliegende Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

b) Die von uns schriftlich bestätigten Liefertermine gelten in allen Fällen vorbehaltlich der Lieferungsmöglichkeiten. Für den Fall, dass eine Lieferung nicht zu einem schriftlich bestätigten Fixliefertermin nicht auf den Weg gebracht wurde, befreit den Kunden nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist –mindestens aber 14 Tage- zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde.

c) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

d) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist auf jeden Fall vorbehalten.

e) Die Lieferfrist verlängert sich –auch innerhalb eines Verzuges -angemessen bei Eintritt höhere Gewalt, hoheitlicher Eingriffe von Naturkatastrophen, Auffuhr, Streik, Aussperrungen oder Störung der Verkehrswege und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluß eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten und deren Unterlieferanten eintreten. Bei Vorliegen der unvorhergesehene Lieferungs Hindernisse sind wir auch weiterhin berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit er nicht erfüllt ist. Ansprüche auf Schadensersatz, Deckungskauf oder Nachlieferung sind ausgeschlossen.

4.Preise und Zahlungsbedingungen

a) Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk, ausschließlich Mehrwertsteuer und Kosten für Verpackung.

b) Unser Zahlungsziel beträgt 14 Tage netto ab Rechnungsdatum, sofern es bei Vertragsabschluß keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist. Dies gilt nur für den Fall, dass sich der Kunde mit der Zahlung der früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet. Beim Überschreiten der vereinbarten Zahlungstermine treten, ohne dass es gesonderten Mahnung bedarf, die gesetzlichen Verzugsfolgen ein. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

c) Tritt nach Vertragsabschluß eine wesentliche Veränderung unserer Kosten ein, z.B. durch eine Preisänderung unserer Vorlieferanten, Unterlieferanten, Materialhändler, Energieversorger usw., so sind wir berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen entsprechend dem Verhältnis der Kostenänderungen anzupassen und dem Kunden weitergeben.

d) Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren und oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbeziehung kann nicht geltend gemacht werden. Einseitige Rechnungsabzüge für die Entsorgung von Verpackungsmaterial sind nicht statthaft.

e) Ein Skontoabzug, wenn vereinbart, ist auf neue Rechnungen unzulässig, so lange ältere Rechnungen noch nicht ausgeglichen sind. Werden die Zahlungsfristen um mehr als zwei Wochen überschritten, werden unsere gesamte Forderung aus den Lieferungen sofort fällig, auch wenn teilweise andere Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind.

5. Verpackung und Versand

a) Die Verpackungsart sowie die Versandart sind unserer Wahl überlassen.

b) Die Kosten für Verpackung, Versand, Zahlungsverkehr und Zollgebühren werden, soweit nicht anderes vereinbart ist, dem Kunden in Rechnung gestellt.

6. Gefahrübergang und Abnahme

a) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Das gilt zwar auch dann, wenn die Lieferung mit eigenem PKW bzw. LKW erfolgt.

b) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen vom Kunden vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

7. Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung Ihrer sämtlichen, auch aus künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden vor. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte Warenlieferungen bezahlt wird. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung von uns.

b) Werden durch unser Haus gelieferte Waren be- und verarbeitet, gelten diese weiterhin als Vorbehaltsware gemäß der Nr. a dieser Vereinbarung. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der weiteren, verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns.

c)Der Kunde ist berechtigt, die durch uns gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, jedoch seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden mit allen Nebenrechten bereits jetzt an uns abgetreten. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung den Dritterwerbenden bekannt zu geben und die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber den Dritterwerbenden erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind dem Kunden untersagt. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich zu informieren.

d)Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Kunde für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware von Kunden mit anderen, nicht von uns an den Kunden verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem.Nr.b haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

e)Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann in Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Kunden durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Der Kunde ist auf unser Verlangen verpflichtet, seine Abnehmer umgehend von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

f)Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit diese nicht von Dritten ersetzt werden.

g)Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Kunden zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unsere Forderungen auf Zahlung aus Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet sind. Die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

h)Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten usw.) insgesamt um mehr als 50 von Hundert, sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherheiten ausschließlich nach unserer Wahl verpflichtet.

8.Mängelrüge und Gewährleistung

a) Alle offensichtlichen und /oder erkannten Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind spätestens binnen 7 Tagen, in jedem Falle aber vor der Verwendung oder Verarbeitung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Kunde hat den vollständigen Beweis hinsichtlich sämtlicher Voraussetzungen zu erbringen, insbesondere hinsichtlich des Mangels selbst, des Zeitpunktes der Feststellung des Mangels sowie Rechzeitigkeit der Mängelrüge. Obliegenheiten des Kaufmannes gem.§§ 337,378 HGB bleiben unberührt.

b) Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung fehlerhafter Ware, Ersatzlieferung oder Gutschrift.

c) Zur Mängelbeseitigung hat uns der Kunde die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster zur Verfügung zu stellen; anderenfalls entfällt die Gewährleistung. Bei Zweifeln über die Berechtigung der Mängelrüge dürfen wir zunächst ein Gutachten einholen.

d) Wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mängel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen oder unmöglich ist, oder von uns verweigert wird, so steht dem Kunden nach seiner Wahl das Recht zu Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen . Mit Erklärung des Rücktritts bzw. der Minderung entfällt der Anspruch des Kunden auf Lieferung einer mangelfreien Sache.

e) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Ware weiter verarbeitet oder veräußert hat, nach dem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen. Gleiches gilt, wenn der Kunde selbst eigenmächtig Ausbesserungsarbeiten ausgeführt hat.

e) Gebrauchte Sachen werden unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung verkauft.

9.Haftung

a) Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Bedingungen.

b) Schadensersatzansprüche des Kunden aus Verschulden bei Vertragsschluß , Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Haftung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grobem Verschulden durch uns oder einen unserer Erfüllungsgehilfen.

c) Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Grund, sind bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs bzw. Verrichtungsgehilfen.

d) Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme der Werkleistung.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

a) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Schecks und Wechselklagen) sowie sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

b) Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gelten ausschließlich deutsches Recht.

c) Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.